

Künstlersozialabgabegesetz auch 2019 unverändert

Essen, 06. September 2018****Man wundert sich mittlerweile tatsächlich, wen bzw. welche Berufsgruppen die Künstlersozialkasse als Künstler bezeichnet. Deshalb weist Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, auf zwei für alle Unternehmen wichtige Punkte hin:

1. Künstlersozialkassenbeiträge werden nie fällig, wenn Unternehmen Rechnungen von Kapitalgesellschaften bekommen (GmbH, GmbH & Co. KG, AG).
2. Bei Einzelkämpfern sieht dies anders aus. Natürliche Personen, die eine Einzelfirma betreiben, können künstlersozialabgabepflichtig werden. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre kann man davon ausgehen, dass Einzelunternehmer, die sich um Internetseiten kümmern, Anzeigen in Zeitungen gestalten etc., auf jeden Fall unter die Künstlersozialkasse fallen.

“Sollten Sie bei der Beurteilung der Frage, wer ist Künstler und wer nicht, Probleme haben, helfen wir gerne weiter. Auf jeden Fall kann man sagen, dass der Künstlersozialabgabegesetz für das Jahr 2019 bei 4,2 % bleibt, also unverändert wie zurzeit”, erklärt Steuerberater Roland Franz.

„...Schlusserbe soll unser Sohn Z sein, ersatzweise dessen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, wiederum ersatzweise unser Patenkind P.“

„Der Erblasser kann nämlich durch die Benennung eines Ersatzerben seinen letzten Willen sichern und die sonst drohende gesetzliche Erbfolge ausschließen, soweit sein primär eingesetzter Erbe nicht Erbe wird. Mit Eintritt des Ersatzerbfalls erwirbt der Ersatzerbe die Erbschaft, sofern der Erstberufene bereits weggefallen ist. Der Ersatzerbe wird wie „ein normaler Erbe“ behandelt und verfügt über alle Rechte und Pflichten. Dies bedeutet, dass er insbesondere mit Vermächtnissen und Auflagen belastet werden kann“, erläutert Testamentsvollstreckerin Bettina M. Rau-Franz.

Wie für alle anderen Verfügungen in einem Testament gilt auch für die Ersatzerbeneinsetzung: Um Streit im Erbfall zu vermeiden, sollte die Klausel klar und verständlich und der Situation des jeweiligen Erblassers individuell angepasst sein.